

## Beilage A.

### Notiz des Bundesrathes an die Garanten der Wienerverträge, vom 18. November 1859.

Nachdem in Zürich der Friede unterzeichnet worden, wird es nun um den Zusammentritt eines Kongresses zu thun sein.

Obgleich dem schweizerischen Bundesrath von dem Programme, welches für die Verhandlungen des Kongresses festgestellt wird, nichts bekannt ist, so wird die nächste Aufgabe desselben doch unzweifelhaft die Ordnung der Dinge in Italien betreffen, wobei namentlich auch die in den Präliminarien von Villafranca vorgesehene Bildung einer italienischen Konföderation zur Sprache kommen dürfte.

So entfernt der schweizerische Bundesrath davon ist, in Verhandlungen sich zu mischen, die nur die Interessen dritter Staaten berühren, so sehr muß er dagegen darauf halten, daß wenn bei solchen Verhandlungen bestehende völkerrechtliche Beziehungen der Schweiz berührt werden, er ebenfalls angehört und zur Mitwirkung berufen werde.

Bestehende völkerrechtliche Beziehungen der Schweiz werden aber betroffen, wenn eine italienische Konföderation wirklich gebildet werden und Sardinien auch mit den in der schweizerischen Neutralität begriffenen Theilen Savoyens in dieselbe treten sollte.

Die bestehenden Stipulationen bestimmen nämlich:

Daß, so oft die der Schweiz benachbarten Mächte sich im Zustande wirklich ausgebrochener oder unmittelbar bevorstehender Feindseligkeiten befinden werden, die Truppen Sr. Majestät des Königs von Sardinien, welche allfällig in den neutralisirten Provinzen stehen möchten, sich zurückziehen, und dafür, wenn es nothwendig ist, ihren Weg durch das Wallis nehmen können; daß kein andern bewaffneten Truppen irgend einer Macht sich dort aufhalten oder durchziehen können, mit Ausnahme derjenigen, welche die schweizerische Eidgenossenschaft daselbst aufzustellen für gut finden würde.

Es fällt nun in die Augen, daß die Stellung der neutralisirten savoyischen Provinzen zur Schweiz wesentlich verändert wird, wenn dieselben mit in die italienische Konföderation gezogen werden. Denn es ist wohl nicht zu bezweifeln, daß diese Konföderation nicht bloß politische und kommerzielle, sondern vorzüglich auch die militärischen Interessen Italiens vereinigen wird. Sollten nun wirklich Konföderationstruppen je in die neutralisirten Provinzen verlegt werden oder daselbst sich aufhalten dürfen? Werden solche Truppen auch das Rückzugrecht durch



das Wallis in Anspruch nehmen? Welche militärischen Befugnisse, z. B. bezüglich der Anlage von Festungen, sollen der Konföderation in den neutralisirten Provinzen eingeräumt werden?

Diese Fragen sind für die Schweiz um so bedeutungsvoller, als auch Staaten ersten Ranges an dem italienischen Bunde Theil nehmen sollen, auch deren Truppen also bezüglich auf Savoyen in die nämliche Lage kämen, und als in den vertragsmäßigen militärischen Beziehungen der Schweiz zu Savoyen überhaupt, sie künftig nicht bloß dem bisherigen Königreiche Sardinien, sondern der gesammten italienischen Konföderation, d. i. einer Macht ersten Ranges gegenüber stehen würde.

Der schweizerische Bundesrath weiß zwar wohl, daß die bestehenden vertragsmäßigen Verhältnisse zwischen der Schweiz und dem neutralisirten Savoyen ohne Einwilligung der Schweiz rechtlich nicht verändert werden können und er ist auch vollständig überzeugt, daß die Mächte diesem Grundsätze ihre Anerkennung nie versagen werden. Allein durch die Theilnahme jener Provinzen am italienischen Bunde würde die thatsächliche Lage wechselseitig sehr verändert und in Fragen der Stellung und Befugnisse eines italienischen Bundes gegenüber den neutralisirten Provinzen und der Schweiz müßten abweichende Auslegungen und Konflikte unausbleiblich sein. Selbst ein ausdrücklicher Vorbehalt der bestehenden Rechte der Schweiz würde solchen Konflikten nicht vorbeugen; es muß vielmehr, wenn die neutralisirten savoyischen Provinzen am Bunde wirklich Theil nehmen sollten, das Verhältniß zwischen der Schweiz und dem Bunde auf vertragsmäßigem Wege von vornherein sehr genau und scharf bestimmt werden.

Der schweiz. Bundesrath, im Namen des Landes, das er vertritt, muß deßhalb an die Mächte das gerechte Verlangen richten, daß wenn an dem bevorstehenden Kongresse die Bildung einer italienischen Konföderation verhandelt werden und diese letztere auch die in der schweiz. Neutralität begriffenen Theile Savoyens umfassen soll, die Schweiz, so weit es ihre Beziehung zu dem neutralisirten savoyischen Gebiete betrifft, zu den Verhandlungen zugelassen werde.

Es könnte bei gleichem Anlasse auch eine andere Frage der savoyischen Neutralität einer nähern Feststellung unterworfen werden, nämlich ob die in den neuern Jahren angelegte Eisenbahn von Culoz nach Chambéry fernerhin zu dem neutralisirten Gebiete gehören solle. Durch eine diesfällige bestimmte Fassung würden für die Zukunft abweichende Auslegungen beseitigt und Reklamationen und Vorwürfen gegen die Schweiz vorgebeugt, die letztes Frühjahr hie und da laut werden wollten, als sie eine Pflicht nicht anerkennen wollte, die Benutzung genannter Eisenbahn durch französische Truppen zu verhindern.

Wir beauftragen Sie, Herr Minister, obigen Inhalt dem Grafen Walewski durch schriftliche Note zu eröffnen und dazu diejenigen münd-

lichen Auseinandersetzungen und Begründungen zu machen, die Sie für nützlich erachten.

Wir fügen zugleich eine Anzahl Exemplare der auf unsere Veranlassung ausgefertigten Denkschrift über die Beziehungen zwischen der Schweiz und dem neutralisirten Savoyen bei, von welchen Sie eines dem Grafen zustellen und von den übrigen sonstigen gutfindenden Gebrauch machen werden.

Wir lassen eine gleiche Note auch in Wien durch unsern dortigen Geschäftsträger mittheilen. Ebenso richten wir solche an die hier residirenden Minister von England, Rußland, Preußen und Sardinien und an die übrigen Unterzeichner des Wienervertrages, Spanien, Schweden und Portugal.

Genehmigen Sie ic.

---